

von Heil- und Rekonvaleszentenanstalten und zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnhäusern oder für ähnliche gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Mehr als 30 Prozent des Vermögens der Versicherungsanstalt dürfen in dieser Weise nicht veranlagt werden.

Bei Entscheidungen des Ministers des Innern im Sinne des dritten Absatzes ist, soweit es sich um die Förderung des Baues von Arbeiterwohnhäusern handelt, das Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit dem Minister für öffentliche Arbeiten zu pflegen.

## § 200.

Über die Anlage der Hälfte der verfügbaren Bestände der Invaliden- und Altersrentenkasse entscheiden die im § 179 bezeichneten Landesstellen. Die zur dauernden Veranlagung durch diese Stellen bestimmten Summen werden vom ständigen Ausschusse der Invaliden- und Altersrentenkasse jeweilig festgestellt und auf die einzelnen Landesstellen nach Maßgabe der Beitragseinnahmen aus dem betreffenden Gebiete aufgeteilt.

Die Verfügungen in Angelegenheit der Verwendung von Kapitalien zu den im § 199, Absatz 3, bezeichneten Zwecken werden durch die betreffenden Landesstellen auf Grund eines vom Gesamtvorstande alljährlich aufzustellenden Präliminares getroffen.

Soweit die Verfügung über Kapitalsanlagen nach dem Vorstehenden nicht den einzelnen Landesstellen vorbehalten ist, steht sie dem ständigen Ausschusse der Invaliden- und Altersrentenkasse zu.

## IV. Hauptstück.

## Anfallversicherung.

Gegenstand der Versicherung. Umfang und Berechnung der Entschädigung.

## § 201.

Den Gegenstand der Versicherung gegen die Folgen der beim Betriebe sich ereignenden Unfälle (Anfallversicherung; § 1, Z. 3) bildet der in diesem Hauptstücke bestimmte Ersatz des Schadens, welcher durch eine Körperverletzung oder durch den Tod des Versicherten entsteht.

Den beim Betriebe sich ereignenden Unfällen sind jene gleichzuhalten, die sich bei solchen häuslichen oder anderen Berrichtungen ereignen, zu denen der Versicherte neben der die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung und während der Dauer derselben durch den Betriebsunternehmer oder im Namen des-

von Heil- und Rekonvaleszentenanstalten und zur Förderung des Baues von Arbeiterwohnhäusern oder für ähnliche gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

Mehr als 40 Prozent des Vermögens der Versicherungsanstalt dürfen in dieser Weise nicht veranlagt werden.

Bei Entscheidungen des Ministers des Innern im Sinne des dritten Absatzes ist, soweit es sich um die Förderung des Baues von Arbeiterwohnhäusern handelt, das Einvernehmen mit dem Finanzminister und mit dem Minister für öffentliche Arbeiten zu pflegen.

## § 200.

(Unverändert.)

## IV. Hauptstück.

## Anfallversicherung.

Gegenstand der Versicherung. Umfang und Berechnung der Entschädigung.

## § 201.

(Unverändert.)